



Magdalena Weilerder

Spätmittelalterliche Notarsurkunden

Prokuratorien, beglaubigte Abschriften
und Delegatensurkunden aus bayerischen
und österreichischen Beständen

SPÄTMITTELALTERLICHE NOTARSURKUNDEN

Archiv für Diplomatie

Schriftgeschichte Siegel- und Wappenkunde

Begründet durch

EDMUND E. STENGEL

Herausgegeben von

IRMGARD FEES und ANDREA STIELDORF

Beiheft 18

Spätmittelalterliche Notarsurkunden

Prokuratorien, beglaubigte Abschriften und
Delegatenerkunden aus bayerischen und österreichi-
schen Beständen

von

MAGDALENA WEILEDER

BÖHLAU VERLAG WIEN · KÖLN · WEIMAR

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft der VG Wort

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek :
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2019 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Lindenstraße 14, D-50674 Köln
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich
geschützt.

Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildungen:
BayHStA, Kl. Ranshofen Urk. 1426 IX 9 (Ausschnitt).

Einbandgestaltung: Michael Haderer, Wien
Satz: Michael Rauscher, Wien

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-412-51622-2

Inhalt

Vorwort	9
I. Einleitung	10
I.1 Forschungsziele	11
I.2 Digitalisierung von Archivmaterial als Anlass und Voraussetzung	12
I.3 Auswahl der Urkundenbestände	14
I.4 Zur Überlieferungschance von Notarsurkunden	17
I.5 Zum Aufbau der Arbeit	20
II. Forschungsstand	22
III. Die Rezeption des öffentlichen Notariats in Deutschland	28
III.1 Vom spätantiken Tabellionat zum öffentlichen Notariat	28
III.2 Die Notarsurkunde als <i>instrumentum publicum</i> im römisch-kanonischen Prozessrecht	32
III.3 Frühe Erwähnungen von <i>tabelliones</i> als Anzeichen einer „ersten Rezeptionsphase“ des öffentlichen Notariats?	35
III.4 Das Offizialat als Tätigkeitsort öffentlicher Notare?	37
III.5 Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit und Pfründenvergabe	42
III.6 Studenten als Vermittler des gelehrten Rechts	44
III.7 Notarsernennungsrecht	46
IV. Das „Werkzeug des Notars“	
Zur spätmittelalterlichen Notariatsliteratur	52
IV.1 Unübersichtlichkeit der juristischen Praxisliteratur des Spätmittelalters	54
IV.2 Die Bologneser <i>Ars notaria</i> und das <i>Speculum iudiciale</i>	57
IV.3 Die <i>Summa notarie</i> des Johannes de Bologna	62
IV.4 Eine Wiener Kompilation des öffentlichen Notars Peter von Hall	65
IV.5 Das sogenannte <i>Formularium notariorum curie</i> , seine Derivate und der Traktat <i>Ars notariatus</i>	67
IV.6 Das <i>Formularium instrumentorum</i> als zentrales Hilfsmittel öffentlicher Notare	71
IV.7 Das <i>Formularium diversorum contractuum</i>	75

IV.8 Deutsche Rhetoriken im ausgehenden 15. Jahrhundert und jüngere deutsche Notariatshandbücher	75
V. Äußere und innere Merkmale von Notarsurkunden	77
V.1 Allgemeine äußere Merkmale von Notarsurkunden	79
V.1.1 <i>Beschreibstoff</i>	79
V.1.2 <i>Layout und Ausstattung</i>	82
V.1.3 <i>Signet und Siegel</i>	85
V.2 Allgemeine innere Merkmale und Formular von Notarsurkunden	86
V.2.1 <i>Sprache</i>	86
V.2.2 <i>Die publicationes oder Solennitäten der Notarsurkunde</i>	87
V.2.3 <i>Unbesiegelte Notariatsinstrumente</i>	90
V.2.4 <i>Besiegelte Notariatsinstrumente</i>	93
V.2.5 <i>Notarielle Siegelurkunden</i>	94
V.2.6 <i>Weitere Typen notariell beglaubigter Urkunden</i>	97
V.3 Besiegelte und unbesiegelte Notarsurkunden – „Mischformen“ und „Reinform“?	98
VI. Prokuratorien	105
VI.1 Forschungsstand zu Prokuratoren und ihren Vollmachten	106
VI.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Formvorschriften	110
VI.2.1 <i>Prokuratoren und deren Vollmachten im kanonischen Recht</i>	110
VI.2.2 <i>Prokuratorien in der Summa Rolandina</i>	111
VI.2.3 <i>Prokuratorien im Speculum iudiciale</i>	112
VI.2.4 <i>Prokuratorien in der Summa des Johannes de Bologna</i>	114
VI.2.5 <i>Prokuratorien in den Formelbüchern</i>	115
VI.3 Prokuratorien aus bayerischen und österreichischen Urkundenbeständen	117
VI.3.1 <i>Anzahl und erstes Auftreten notariell beglaubigter Prokuratorien</i>	117
VI.3.2 <i>Auftraggeber, Bevollmächtigte, Geschäfts- und Ausstellungsort</i>	119
VI.3.3 <i>Empfänger und Aufbewahrungsort</i>	122
VI.3.4 <i>Inhalt der Vollmachten</i>	124
VI.3.5 <i>Besondere äußere Merkmale notarieller Prokuratorien</i>	127
VI.3.6 <i>Das Formular notarieller Prokuratorien</i>	128
VI.4 Andere Beglaubigungsformen für Prokuratorenvollmachten	135
VII. Beglaubigte Abschriften	139
VII.1 Forschungsstand zu beglaubigten Abschriften	140
VII.2 Die Begriffe „Transsumpt“ und „Vidimus“	144
VII.3 Beweiskraft und Formvorschriften für beglaubigte Abschriften	149

VII.3.1	<i>Beglaubigte Abschriften im kanonischen Recht</i>	149
VII.3.2	<i>Beglaubigte Abschriften im Speculum iudiciale</i>	150
VII.3.3	<i>Beglaubigte Abschriften in der Summa des Johannes de Bologna, in Formelbüchern und deutschen Notariatshandbüchern</i>	158
VII.4	Transsumpte aus bayerischen und österreichischen Urkundenbeständen	161
VII.4.1	<i>Anzahl und Urkundentypen von Transsumpten</i>	161
VII.4.2	<i>Besondere äußere Merkmale von Transsumpten</i>	162
VII.4.3	<i>Ausstellungsorte, Aussteller und Empfänger außergerichtlich beglaubigter Transsumpte</i>	164
VII.4.4	<i>Aussteller und Notare gerichtlich beglaubigter Transsumpte</i>	165
VII.4.5	<i>Formular außergerichtlich beglaubigter Transsumpte</i>	167
VII.4.6	<i>Besonderheiten im Formular gerichtlich beglaubigter Transsumpte</i>	178
VII.4.7	<i>Die transsumierten Schriftstücke</i>	180
VII.5	Beweiskraft und Glaubwürdigkeit von Transsumpten in der Praxis	183
VII.6	Legitimierung fragwürdiger Originale durch Transsumierung	187
VIII.	Urkunden päpstlich delegierter Auditoren, Kommissare und Exekutoren	192
VIII.1	Forschungsstand zu den Urkunden päpstlicher Delegaten	193
VIII.2	Rechtliche Rahmenbedingungen und Formvorschriften	199
VIII.2.1	<i>Urkunden päpstlicher Delegaten im kanonischen Recht</i>	199
VIII.2.2	<i>Urkunden päpstlicher Delegaten im Speculum iudiciale</i>	201
VIII.2.3	<i>Urkunden päpstlicher Delegaten in der Summa des Johannes de Bologna</i>	203
VIII.2.4	<i>Urkunden päpstlicher Delegaten in den Formelbüchern</i>	204
VIII.3	Urkunden päpstlicher Delegaten in den bayerischen und österreichischen Urkundenbeständen	207
VIII.3.1	<i>Anzahl und erstes Auftreten notariell beglaubigter Delegatenurkunden</i>	207
VIII.3.2	<i>Aussteller und Ausstellungsorte der Delegatenurkunden</i>	208
VIII.3.3	<i>Für päpstliche Delegaten tätige Notare</i>	210
VIII.3.4	<i>Besondere äußere Merkmale von Delegatenurkunden</i>	212
VIII.3.5	<i>Der Bericht über die receptio rescripti als regelmäßiger Formularbestandteil von Delegatenurkunden</i>	215
VIII.3.6	<i>Beispiele für Rechtsinhalte von Delegatenurkunden</i>	219
IX.	Zusammenfassung	223

Anhang	229
Tabelle und Diagramme	229
Beispieltranskriptionen mit Abbildungen	236
<i>Transkriptionsrichtlinien</i>	236
<i>Tafelteil</i>	237
<i>Urk. 1: Prokuratorium</i>	245
<i>Urk. 2: Außergerichtlich beglaubigtes Transsumpt (unbesiegeltes Notariatsinstrument)</i>	248
<i>Urk. 3: Außergerichtlich beglaubigtes Transsumpt (Siegelinstrument, Libell)</i>	251
<i>Urk. 4: Gerichtlich beglaubigtes Transsumpt eines gefälschten Kaiserdiploms</i>	254
<i>Urk. 5: Auditorenurkunde (Littera compulsoria)</i>	257
<i>Urk. 6: Urkunde eines päpstlichen delegierten Richters (Absolutio per procuratorem)</i>	262
<i>Urk. 7: Prozessbrief eines päpstlich delegierten Exekutors (Monitio)</i>	266
Abkürzungsverzeichnis	271
Quellen- und Literaturverzeichnis	273
<i>Ungedruckte Quellen</i>	273
<i>Gedruckte Quellen und Literatur</i>	277
Abbildungsverzeichnis	307
 Personen- und Ortsregister	 308

Vorwort

Der vorliegende Band ist die geringfügig überarbeitete Fassung der im Sommer 2017 an der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Titel „*Ut instrumento ubicumque locorum plena fides adhibeatur* – Spätmittelalterliche Notarsurkunden für geistliche Empfänger in Bayern und Österreich“ eingereichten Dissertation.

Mein besonderer Dank gilt Frau Prof. Dr. Irmgard Fees, die mein Dissertationsprojekt angeregt und betreut und mit großer Hilfsbereitschaft begleitet hat. Prof. Dr. Hans-Georg Hermann als Zweitgutachter und Prof. Dr. Claudia Märtl als Drittgutachterin haben mir wichtige Anregungen gegeben, für die ich sehr dankbar bin. Weitere hilfreiche Hinweise, die in das Buch eingeflossen sind, erhielt ich von Dr. Andreas Rehberg, Prof. Dr. Andreas Zajic sowie bei verschiedenen Oberseminaren und Tagungen. Für die Einladungen zu diesen möchte ich Prof. Dr. Michael Menzel, Dr. Petr Elbl, Prof. Dr. Florian Hartmann, Prof. Dr. Claudia Märtl und Dr. Jörg Voigt danken.

Für die Aufnahme meines Buch in die Reihe „Archiv für Diplomatik Beihefte“ danke ich den Herausgeberinnen Prof. Dr. Andrea Stieldorf und wiederum Prof. Dr. Irmgard Fees sowie Johannes van Ooyen vom Böhlau-Verlag. Einen erheblichen Druckkostenzuschuss hat dankenswerterweise die VG Wort beigesteuert.

Regelmäßigen fachlichen Rat und Zuspruch habe ich von Dr. Markus Krumm und Prof. Dr. Harald Siems erhalten, beim Korrekturlesen, Erstellen der Verzeichnisse und Register haben mir außerdem Dr. Doris Bulach, PD Dr. Tobias Daniels, Tobias Fischer, Claudia Hefter M.A., Maximilian Lang M.A., Johanna Ring und Renate Weileder sehr geholfen. Auch meine anderen Freundinnen und Freunde, Familienmitglieder und mein Mann haben meine Promotion mit viel Geduld, Nachsicht und Liebe begleitet.

Ihnen allen einen herzlichen Dank!

München, August 2019

Magdalena Weileder

I. Einleitung

Am Tag des Jüngsten Gerichts wird nach Einzelfallprüfung entschieden, wer in den Himmel und wer in die Hölle kommt. Daran können weder die Teufel noch Jesus Christus rütteln, haben sie sich doch durch ihre Prokuratoren – wie Urkunden öffentlicher Notare belegen – zur Anerkennung dieses Schiedsurteils verpflichtet. So schildert es jedenfalls Jacobus de Theramo in seinem Werk *Litigatio Christi cum Belial sive Consolatio peccatorum* von 1382, in dem der Prozess der Hölle gegen Jesus wegen vermeintlichen Raubes der alttestamentarischen Vorväter vor Gottvater und dessen delegierten Richtern beschrieben wird. Das kurz „Belial“ genannte Werk vermittelt mit dieser Geschichte nicht nur theologische Ideen, sondern auch grundlegende Kenntnisse des römisch-kanonischen Prozessrechts. Die besondere Bedeutung der Schriftlichkeit bestimmter Verfahrensschritte kommt dabei immer wieder zum Vorschein. Selbst die höchsten Instanzen, so stellt Jacobus de Theramo es dar, vertrauen auf schriftlich Fixiertes – insbesondere, wenn es notariell beglaubigt ist.

In Deutschland stieß der „Belial“ auf großes Interesse. Schon Anfang des 15. Jahrhunderts wurde eine deutsche Übersetzung angefertigt, die in zahlreichen, meist illustrierten Druckausgaben überliefert ist¹. Offenbar gefiel vielen die Vorstellung, dass selbst Gottvater, Satan und die Heiligen sich bereitwillig den formalrechtlichen Vorschriften beugen, Berufungen und Einreden wegen Befangenheit zulassen, Vollmachten ausstellen und Urteilsbriefe beantragen. Schließlich mussten sich manche Leser selbst mit den mitunter komplizierten Regeln und Abläufen des römisch-kanonischen Prozessrechts auseinandersetzen. Dazu gehörte zu wissen, welches Schriftstück wann eingebracht werden, wie es aufgebaut und wie es beglaubigt sein musste, was im 15. Jahrhundert längst keine einfache Sache mehr war. Manchmal reichte ein Zettel aus Papier, ein andermal musste eine Urkunde aus Pergament und von einem Richter besiegelt sein, für wieder andere Schreiben war eine notarielle Beglaubigung vonnöten. Gerade im Rahmen der geistlichen Gerichtsbarkeit war ein differenziertes Regelsystem zu befolgen, dessen Grundlage das auch

1 Zum Werk, dessen Autor und Rezeption OTT, Rechtspraxis, speziell zu Notaren im „Belial“ S. 110–113.

vom „Belial“ vermittelte römisch-kanonische Prozessrecht² ist. Diese Vorgaben waren nur teilweise verschriftlicht, daneben bildeten sich Gewohnheiten heraus. Diese Regeln zu kennen und entsprechende Urkunden auszustellen war zentrale Aufgabe der öffentlichen, das heißt kaiserlich und/oder päpstlich autorisierten Notare, die im nordalpinen Reich seit dem späten 13. Jahrhundert zunehmend greifbar werden.

I.1 Forschungsziele

In welchen Angelegenheiten öffentliche Notare hier urkundeten und wie sie dabei geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln folgten, soll im Folgenden an Beispielen aus ausgewählten Urkundenbeständen bayerischer und österreichischer Archive gezeigt werden. Mehr als in der bisherigen Forschung soll auf die Frage eingegangen werden, welche Angelegenheiten überhaupt notariell beglaubigt wurden, welche Rolle dabei Formvorgaben aus der zeitgenössischen juristischen und der „populärjuristischen“ Literatur spielten, und in welchem Verhältnis Notarsurkunden im nordalpinen Reich zu den hier weitaus häufigeren Siegelurkunden stehen. Bekanntermaßen sind in Deutschland Siegelurkunden in deutlich höherer Zahl und früher anzutreffen als Notarsurkunden, während letztere in Italien mit Abstand den größten Teil der urkundlichen Überlieferung ausmachen. Dies führte dazu, dass man die Siegelurkunde als genuin „deutsche“ Urkundenform im Gegensatz zum „fremden“, italienischen Notariatsinstrument auffasste. In der älteren Forschungsliteratur ist zudem oft von „Kampf“ oder „Konkurrenz“ zwischen ihnen die Rede, was den Eindruck vermittelt, öffentliche Notare hätten sich gezielt darum bemüht, möglichst häufig möglichst viele verschiedene Rechtsgeschäfte zu beurkunden, während Siegelführende dies zu verhindern suchten. Die Vorstellung zweier in allen Rechtsbereichen konkurrierender Urkundenarten wird der Komplexität der spätmittelalterlichen Urkundenpraxis jedoch nicht gerecht. Dies zeigen auch die vielen besiegelten Notarsurkunden, die nicht als zufällige „Mischformen“ zu verstehen sind und auf die in der vorliegenden Studie besonderes Augenmerk gerichtet wird.

Aus der inhaltlichen Vielfalt notariell beglaubigter Urkunden wurden für die genauere Untersuchung drei Urkundenarten ausgewählt, die in den berücksichtigten bayerischen und österreichischen Archivbeständen besonders häufig überliefert sind: (1.) Prokuratorien (Stellvertretervollmachten), (2.)

2 Zum Begriff des römisch- bzw. romanisch-kanonischen Prozessrechts, den zentralen Quellen sowie zum Gerichtsverfahren in der ersten Instanz vgl. NÖRR, Prozessrecht S. 1f., 6f., passim.

beglaubigte Abschriften, sowie (3.) Urkunden päpstlicher Delegaten. Letztere lassen sich noch untergliedern in Urkunden päpstlich delegierter Auditoren, Richter und Exekutoren. Die Konzentration auf diese Urkundenarten soll dabei nicht den Eindruck vermitteln, dass *notarii publici* im Mittelalter nicht auch andere Urkunden wie Testamente, Appellationen, Wahlmitteilungen oder Schiedsurteile ausfertigten. Ziel dieser Untersuchung ist indes nicht, den Arbeitsalltag öffentlicher Notare im Mittelalter nachzuvollziehen. Stattdessen soll sie eine Hilfestellung zum besseren Verständnis und zur kritischen Bewertung der erhaltenen Notarsurkunden bieten und verfolgt damit einen genuin hilfswissenschaftlichen Ansatz. Nicht zuletzt soll damit ein Beitrag zur Ordnung der „Materialflut“³ spätmittelalterlicher Überlieferung geleistet werden.

1.2 Digitalisierung von Archivmaterial als Anlass und Voraussetzung

Anlass und Voraussetzung der vorliegenden Untersuchung sind auch die Möglichkeiten, die sich durch Digitalisierung, oder genauer: die Bereitstellung digitaler Reproduktionen von Archivgut im Internet ergeben. Die diplomatische Forschung zum spätmittelalterlichen Privaturkundenwesen kann hiervon besonders profitieren. Die traditionelle Fokussierung auf Herrscher- und Papsturkunden des Früh- und Hochmittelalters⁴ ist schließlich nicht zuletzt methodischen Problemen geschuldet, die sich bei der Beschäftigung mit Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts allein schon durch den Umfang der Überlieferung ergeben. Allein mit Stift und Papier war kaum daran zu denken, die „uferlose Fülle“⁵, die Massenüberlieferung⁶ des Spätmittelalters zu erschließen oder gar zu bewältigen. Die Chancen auf eine umfassende Erarbeitung innerer und äußerer Merkmale von Urkunden bestimmter Aussteller(gruppen) verbesserten sich erst mit der Entwicklung der Fotografie und der Fotokopie im Verlauf des 20. Jahrhunderts. Anschaulich beschreibt dies

3 Hlaváček, Problem S. 385.

4 Vgl. Herold, Wege S. 233. – Zur zentralen Rolle insbesondere der karolingischen Herrscherurkunden in der frühen Diplomatie vgl. Mersiowsky, Urkunde 1 S. 21–37. – Kölzer, Diplomatie S. 14 nennt das Spätmittelalter als generelles Forschungsdesiderat der Diplomatie.

5 Eibl, Uferlose Fülle.

6 Zum „Massenproblem“ des Spätmittelalters z.B. auch Bünz, Digitalisierungsprojekte S. 24f. Die Anzahl der aus dem 14. Jh. erhaltenen Urkunden ist in den digitalisierten Urkundenbeständen des BayHStA dreimal größer (5587) als für alle vorhergehenden Jahrhunderte zusammen (1657). Im 15. Jh. hat sich ihre Zahl wiederum fast verdoppelt (10331), vgl. Weileder, Notarsurkunden S. 53 Abb. 3.

Heinrich KOLLER 1983 im Vorwort zum ersten Band der Regesten Kaiser Friedrichs III.:

Eine Wende brachte [...] der technische Fortschritt unseres Jahrhunderts. Die Entwicklung der Photographie ließ schon zwischen den beiden Weltkriegen die Hoffnung aufkommen, man könne sich nunmehr das langwierige Abschreiben und Abpausen ersparen. Doch waren die Verfahren der Urkundenphotographie bis zur Mitte unseres Jahrhunderts noch so umständlich, daß auch die neuen technischen Möglichkeiten zunächst nur wieder von jenen Historikern genutzt werden konnten, die sich mit dem Hochmittelalter beschäftigten. Erst nach 1950, als nicht nur die Dokumentenphotographie entschieden verbessert worden war, sondern auch die Xerographie zur Verfügung stand, wurden die Arbeitsmöglichkeiten für die Forschung zum Spätmittelalter günstiger. Nicht übersehen dürfen wir dabei, daß zudem die Motorisierung die Arbeit in kleinen Archiven, die mit den älteren Verkehrsmitteln oft nur schwer zu erreichen waren, gleichfalls erleichterte.⁷

Die Erleichterungen, die diese technischen Fortschritte für die Untersuchung spätmittelalterlicher Königs- und Kaiserurkunden mit sich brachten, konnten für die sogenannten Privaturkunden⁸ zunächst allerdings nur bedingt nutzbar gemacht werden. Schließlich muss eine Urkunde, bevor man sie fotografieren kann, im Archiv erst gefunden werden. Dies ist bei Urkunden von Päpsten, römischen Kaisern und Königen grundsätzlich einfacher, da sie in den Archiven in der Regel besser verzeichnet oder sogar in eigenen Selekten zusammengefasst sind. Zudem sind sie oft schon in älteren Urkundenbüchern und Regestenwerken erwähnt, die, auch wenn sie den Aufbewahrungsort verschweigen, wichtige Hinweise dafür geben, wo man suchen sollte. Ist man dagegen nicht an bestimmten prominenten Ausstellern oder Empfängern interessiert, kann das Auffinden des relevanten Materials eine Herausforderung darstellen. Gerade die Suche von Notarsurkunden kann schwierig oder zeitaufwändig sein, da sie häufig nicht als solche verzeichnet sind und auf alle Bestände verstreut sein können. Allein für die Ermittlung von Archivsignaturen sind dann Zeit und damit Mittel aufgebraucht, die für die inhaltlichen Untersuchungen fehlen.

Sehr einfach sind Notarsurkunden allerdings zu finden, wenn man die Möglichkeit hat, Urkundenbestände Stück für Stück durchzusehen. Denn durch das typische Layout mit der vom Textblock abgesetzten notariellen Unterfertigung aus Signet und Unterschrift sind sie auf einen Blick zu erken-

7 KOLLER, RI XIII/1 S. 9f.

8 Zur Definition und zur Diskussion über den Begriff „Privaturkunde“ vgl. HEROLD, Wege.

nen. Bezeichnenderweise ist auch eine sehr umfangreiche Zusammenstellung von öffentlichen Notaren, von denen Urkunden in bayerischen Staatsarchiven überliefert sind⁹, nicht auf dem Weg über Findbuch und Lesesaal entstanden, sondern dadurch, dass anlässlich der groß angelegten Beständebehebungen der bayerischen Staatsarchive tausende von Urkunden ohnehin einzeln in die Hand genommen werden mussten, um neu verpackt zu werden¹⁰.

Dass mittlerweile durch die Digitalisierung Abbildungen tausender Urkunden im Internet zugänglich sind, stellt demgegenüber fraglos einen enormen Fortschritt dar. Die Online-Bereitstellung von Urkundenabbildungen bietet – insbesondere für das Spätmittelalter – mehr als nur „mehr Bequemlichkeit“¹¹: Digitalisierte Archivbestände ermöglichen Recherchen auf gut Glück, nach bestimmten Ausstellern oder äußeren Merkmalen, unabhängig von der Tiefe der archivischen Erschließung und der Forschungslage. Nicht in jedem Fall erübrigt sich der Besuch eines „analogen“ Archivs durch den Besuch eines „virtuellen“ Lesesaals, in den meisten Fällen wird er aber erleichtert, indem man sich einen Überblick darüber verschaffen kann, was einen im ersteren erwartet oder erwarten könnte. Gerade für überlieferungreiche Zeiten ist die spontane Zugänglichkeit ein großer Gewinn, schließlich entdeckt man Neues nicht, indem man nur sucht, was man schon kennt.

I.3 Auswahl der Urkundenbestände

Um auch innere Merkmale berücksichtigen zu können, muss die Quellenbasis einer auf spätmittelalterlichen Originalurkunden beruhenden Untersuchung eingegrenzt werden. Die Wahl fiel hier auf Urkundenbestände bayerischer und österreichischer Archive, wobei neben bestehenden Forschungslücken insbesondere für Bayern¹² die Verfügbarkeit digitaler Urkundenreproduktionen ausschlaggebend war. Den Anstoß für die vorliegende Studie lieferte

9 KERN, Notare (= Abbildungen von Notarsigneten und Basisdaten zu den Notaren) und Fortsetzungsband: KERN/WEILEDER, Notare (= Verzeichnis der Urkunden mit Ausstellungsort, Datum und weiteren Angaben zu den Notaren aus der jeweils eigenen Unterschrift).

10 Vgl. KSOLL-MARCON, Geleit.

11 Zur Auffassung, die Digitalisierung von Originalquellen biete „[m]ehr Bequemlichkeit ja, aber mehr auch nicht“ vgl. UBL, Kooperation. Vorteile der Digitalisierung von Archivalien betont dagegen KRAH, Monasterium.net S. 221, zu Vorteilen speziell für die Untersuchung von Notarsurkunden vgl. FEES/WEILEDER, Notarsurkunden S. 145; WEILEDER, Notarsurkunden.

12 Vgl. NESCHWARA, Geschichte S. 6.

ein DFG-Projekt, an dem mehrere deutsche Archive und Universitäten beteiligt waren¹³ und dessen Ergebnisse im europäischen Urkundenportal *Monasterium.net* aufgegangen sind. Hier stehen die umfangreichen Urkundenbestände des Domkapitels und des Hochstifts Passau aus dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv sowie des Passauer Bistumsarchivs zur Verfügung¹⁴. Zudem wurde die Überlieferung des Salzburger Erzstifts und Domkapitels auf *Monasterium.net* virtuell wiedervereinigt, nachdem sie im Zuge veränderter Besitzverhältnisse zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf das Salzburger Landesarchiv, das Archiv der Erzdiözese Salzburg, das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien und das Bayerische Hauptstaatsarchiv in München verteilt worden war¹⁵. Da außerdem die Urkundenüberlieferung der meisten Klöster und Stifte im heute noch zu Bayern gehörenden Teil der Diözese Passau und einige weitere der Diözese Freising auf *Monasterium.net* verfügbar ist, wurden auch diese Bestände nach Notarsurkunden durchgesehen. Einzelne, digital zugängliche Klosterbestände aus angrenzenden Diözesen wurden ebenfalls gesichtet. Ergänzt wird diese Quellenbasis durch die Notarsurkunden aus den Beständen des Freisinger Domkapitels und Hochstifts, die ebenfalls im Bayerischen Hauptstaatsarchiv lagern¹⁶. Ursprünglich sollten auch Urkunden aus den Stadtarchiven in Passau und Freising einbezogen werden, doch war hier so wenig einschlägiges Material zu finden¹⁷, dass die vorliegende Untersuchung letztlich den Notarsurkunden für geistliche Empfänger in der Kirchenprovinz Salzburg vorbehalten bleiben muss.

Den zeitlichen Rahmen gibt zum einen der Beginn der Tätigkeit öffentlicher Notare vor: die frühesten Notarsurkunden aus dem 13. Jahrhundert in diesen Beständen wurden von italienischen Notaren in Italien ausgestellt,

13 Zum Projekt vgl. die Beschreibung im Projektverzeichnis der DFG (GEPRIS): <http://gepris.dfg.de/gepris/projekt/161201871> (31.03.2019); FEES, *Urkundendigitalisierung* S. 7f.

14 Zu diesen Urkundenbeständen vgl. die Vorworte auf <http://monasterium.net/mom/DE-BayHStA/HUPassau/fond> (31.03.2019); <http://monasterium.net/mom/DE-BayHStA/PassauDomkapitel/fond> (26.06.2017) und <http://monasterium.net/mom/DE-ABP/Urkunden/fond> (31.03.2019). – Generell zur Digitalisierung von Archivgut aus dem BayHStA vgl. KEMPER, *Hauptstaatsarchiv und zu Monasterium.net* HEINZ, *Monasterium.net* (Stand: 2007).

15 Zur Salzburger Überlieferung SCHÖPE, *Urkundenarchiv*, sowie die Vorbemerkungen zu den Beständen auf <http://monasterium.net/mom/AT-AES/Urkunden/fond>, <http://monasterium.net/mom/AT-SLA/Domkapitel/fond>, <http://monasterium.net/mom/AT-SLA/Erzstift/fond>, <http://monasterium.net/mom/AT-HHStA/SbgDK/fond> und <http://monasterium.net/mom/AT-HHStA/SbgE/fond> (31.03.2019).

16 Zu den gesichteten Beständen vgl. Tabelle im Anhang.

17 Es wurden sämtliche Urkunden des Stadtarchivs Freising eingesehen, unter denen allerdings keine einzige Notarsurkunde aus der Zeit vor 1500 zu finden war. Im Stadtarchiv Passau konnten lediglich 16 Notarsurkunden ermittelt werden.

erst nach 1300 gibt es auch Urkunden öffentlicher Notare aus deutschen Diözesen. Das Ende des Untersuchungszeitraums wurde auf das Jahr 1500 gelegt, das zwar in Bezug auf das öffentliche Notariat keinen historischen Wendepunkt darstellt, aber doch ungefähr den Abschluss einer Entwicklung im nordalpinen Reich markiert, indem der Stand der öffentlichen Notare mit der Einrichtung des Reichskammergerichts am Ende des 15. Jahrhunderts und dem Erlass der Reichsnotariatsordnung durch Kaiser Maximilian I. im Jahr 1512 auch im weltlichen Bereich gefestigt wurde¹⁸.

Die genannten Bestände wurden bis einschließlich 1499 vollständig durchgesehen und alle darin enthaltenen Notarsurkunden erfasst¹⁹. „Notarsurkunden“ wird dabei als Überbegriff für alle Urkunden verstanden, die notariell unterfertigt sind, also sowohl das Signet als auch die Unterschrift eines öffentlichen Notars tragen. Dies schließt auch besiegelte Stücke mit ein. Insgesamt konnten so über 1.000 Notarsurkunden ermittelt werden. Die Tabelle im Anhang listet für die gesichteten Bestände auch die Anzahl der jeweils enthaltener Notarsurkunden auf. Hierbei wurde zugleich der Anteil von notariell beglaubigten Urkunden am jeweiligen Gesamtbestand berechnet. Es ist zwar hinlänglich bekannt, dass Siegelurkunden den Großteil der archivalischen Überlieferung ausmachen, bislang war jedoch völlig unklar, in welchem Verhältnis Notarsurkunden zu Siegelurkunden stehen: ob Siegelurkunden im Spätmittelalter hundertmal, zehnmal oder nur doppelt so häufig sind wie Notarsurkunden. Die Anzahl von Notarsurkunden in bestimmten Archivbeständen, wie sie in manchen Veröffentlichungen genannt wird²⁰, ist ohne Relation zur Gesamtgröße dieser Bestände nur begrenzt aussagekräftig.

In den hier untersuchten Urkundenbeständen ergibt sich ein durchschnittlicher Anteil von Notarsurkunden am Gesamtbestand bis 1500 unter 3,5 %; klammert man die vor 1250 ausgestellten Urkunden, also aus einer Zeit, aus der noch keine Notarsurkunden überliefert sind, aus, erhöht sich der Prozentsatz insgesamt auf rund 4 %²¹. Dieser Anteil steigt im Verlauf des 14. und 15. Jahrhundert an, im letzten Jahrhundertviertel liegt er bei durchschnittlich

18 Zu öffentlichen Notaren am Reichskammergericht BATTENBERG, Notare; zur Reichsnotariatsordnung SCHMOECKEL, Reichsnotariatsordnung S. 42–57; DORN, Reichsnotariatsordnung und die neue Edition von SEYBOTH, Reichstagsakten 11/3 S. 2077–2104 Nr. 1571. Dass für die vorliegende Untersuchung das runde Jahr 1500 als Grenze gewählt wurde, ermöglicht eine quantitative Auswertung nach Jahrhundertvierteln.

19 In einzelnen kleineren Klosterbeständen des BayHStA, die auf Monasterium.net geprüft wurden, fehlte einschlägiges Material (vgl. Tabelle im Anhang).

20 Vgl. die Aufstellungen über die Häufigkeit von Notarsurkunden in verschiedenen Bistümern im 13.–15. Jh. bei SCHULER, Geschichte S. 83 Tafel 2.

21 Zur Anzahl von Notarsurkunden in den Beständen des Passauer und Salzburger Domkapitels sowie Hoch- bzw. Erzstifts vgl. Tabelle und Diagramme 1, 3, 5 und 7 im Anhang.

4,5 %. In den verschiedenen Archivbeständen schwankt diese Zahl zwischen 0 bzw. 0,5 und etwas über 9 %²², liegt aber meistens zwischen 2 und 5 %. Der Anteil von besiegelten Notarsurkunden, bislang häufig als „Mischformen von Notariatsinstrument und Siegelurkunde“ bezeichnet²³, ist ausgesprochen hoch, sie machen mit 520 über die Hälfte aller Notarsurkunden in den hier berücksichtigten Fonds aus.

1.4 Zur Überlieferungschance von Notarsurkunden

Auch wenn die vorliegende Untersuchung nicht auf eine Rekonstruktion des Berufsalltags öffentlicher Notare abzielt, stellt sich die Frage, inwiefern die Auswahl der Archivbestände und die Konzentration auf drei besonders häufige Urkundenarten ein verzerrtes Bild ursprünglicher Verhältnisse ergibt. Bekanntermaßen sind nicht alle Urkunden gleichermaßen von Überlieferungsverlusten betroffen, sondern hatten abhängig von Empfänger und Rechtsinhalt bessere oder schlechtere Chancen, langfristig bewahrt zu werden²⁴. Generell scheint die Überlieferungsquote von Notarsurkunden eher gering. Die durchschnittliche Anzahl von Urkunden, die von einem einzelnen Notar erhalten sind, ist nach bisherigen Kenntnissen erstaunlich dürftig: Nach Norbert KERSKEN sind im Ostseeraum etwa 1.200 öffentliche Notare namentlich bekannt, aber pro Notar meist nur ein oder zwei Urkunden²⁵. Von den ca. 870 in schlesischen Archiven nachgewiesenen Notaren sind durchschnittlich nur 3,5 Urkunden pro Person überliefert²⁶. Auf rund 2.900 öffentliche Notare, die bis 1600 in bayerischen Staatsarchiven nachgewiesen sind, kommen rund 8.000 Belege, durchschnittlich also weniger als drei pro Notar²⁷. Dabei ist für die meisten (ca. 55 %) nur eine einzige Urkunde verzeichnet, schon deutlich geringer ist die Zahl der Notare mit zwei Beurkundungen (ca. 17,6 %), und nur 150 Notare (5,4 %) sind mit mehr als zehn Urkunden belegt.

22 0,5 %: SLA, Urk. (DK Salzburg); 9,0 %: BayHStA, Kl. Asbach Urk.

23 Zu den sogenannten „Mischformen von Notariatsinstrument und Siegelurkunde“ siehe Kap. V.3.

24 Vgl. ESCH, Überlieferungs-Chance.

25 Vgl. KERSKEN, Notariat und klösterliches Urkundenwesen S. 340.

26 Vgl. KERSKEN, Notariat in Schlesien S. 165.

27 Bei KERN/WEILEDER, Notare sind über 8.000 Belege von rund 2.900 Notaren aus den bayerischen Staatsarchiven verzeichnet, vgl. auch WOLF, Vorwort S. 8, wobei fränkische Bestände archivhistorisch bedingt nur bis 1400 berücksichtigt werden konnten (vgl. LIESS, Einführung S. 12), wodurch auch die Zahl von Urkunden pro Notar geringer ausfällt. Zu den Beurkundungen, die als Belege aufgenommen wurden, vgl. WOLF, Vorwort S. 9.

Es ist unwahrscheinlich, dass sich jemand zum öffentlichen Notar kreieren ließ und den damit verbundenen Aufwand auf sich nahm²⁸, um dann nur ein- oder zweimal in seinem Leben ein *instrumentum publicum* auszufertigen. Wie viele Urkunden ein öffentlicher Notar aus der Kirchenprovinz Salzburg im Jahr durchschnittlich ausstellte, ist allerdings unbekannt und nur schwer abzuschätzen. Für Südtiroler Notare kann man anhand von Einträgen in Imbreviaturbüchern durchschnittlich ein Notariatsinstrument täglich annehmen, was dort zu einer Überlieferungsquote von unter einem halben Prozent führen würde²⁹. Südtiroler Verhältnisse lassen sich jedoch nicht auf die Gebiete nördlich der Alpen übertragen³⁰, ebenso wenig wie die hohen Zahlen, die Arnold ESCH für Luccheser Notare des 12. Jahrhunderts ermitteln konnte³¹. Die sehr vorsichtige Schätzung Ivan HLAVÁČEKS von 30–40 Urkunden, die ein böhmischer Notar im Laufe seines Lebens wohl mindestens ausstellte, scheint für Bayern und Österreich eher realistisch³². Studien zu einzelnen öffentlichen Notaren, anhand derer man die durchschnittliche Urkundenproduktion eines *notarius publicus* im nordalpinen Reich abschätzen könnte, fehlen allerdings. Die Hauptaufgabe mancher *notarii publici* mag eher in anderen Bereichen als der Urkundenausstellung gelegen haben³³, doch erwecken die allermeisten bayerischen Notarsurkunden in Layout, Schrift und Formular durchaus den Anschein von Professionalität, was für Routine bei der Urkundenausstellung spricht. Auch wenn sich anhand gezielter Re-

-
- 28 Zur Prüfung und Ernennung öffentlicher Notare vgl. SCHULER, Geschichte S. 127–130, zu deren finanziellen Verhältnissen ebd. S. 160–168. Nach FRENZ, Ernennung S. 325 waren im 15. Jh. ca. 8 fl. für eine direkte päpstliche Ernennung zum öffentlichen Notar zu entrichten.
- 29 Nach Berechnungen von Otto CLAVADATSCHER enthalten die Imbreviaturhefte eines Bozener Notars aus den Jahren 1237 und 1242 durchschnittlich zwei Eintragungen am Tag, zu knapp der Hälfte der Einträge wurden Urkunden ausgefertigt, was durch Durchstreichen kenntlich gemacht wurde. Im Verhältnis zu den heute noch erhaltenen Urkunden ergibt sich eine Überlieferungsquote von weniger als einem halben Prozent, vgl. CLAVADATSCHER, Notariat im Vinschgau S. 575. Zur Frage, ob auch die Notare im nordalpinen Reich Imbreviaturen anlegten, siehe unten S. 30 Anm. 15.
- 30 Die Verhältnisse in Südtirol sind stark italienisch beeinflusst und nicht auf jene nördlich der Alpen übertragbar. Zum Sonderweg Südtirols vgl. NESCHWARA, Geschichte S. 46–91.
- 31 Vgl. ESCH, Überlieferungs-Chance S. 532f., der anhand von Imbreviaturbüchern die Schätzung aufstellte, dass ein „vollbeschäftigter Notar [...] im Jahresdurchschnitt auf mehrere hundert, ja auf tausend und mehr Urkunden kommen“ konnte. Demnach wären in Lucca jährlich bis 40.000 Notarsurkunden ausgestellt worden, aus dem 12. Jh. sind im dortigen Staatsarchiv allerdings nur 3.700 erhalten.
- 32 HLAVÁČEK, Notariat S. 1187.
- 33 Zu den Tätigkeiten öffentlicher Notare im Dienst weltlicher und geistlicher Behörden, z. B. als Stadtschreiber, vgl. SCHULER, Geschichte S. 174–201; auch VOGTHERR, Entwicklung S. 1267 kennt zwei öffentliche Notare, die zugleich Stadtschreiber von Goslar waren (Ende 14. Jh.).

cherchen für viele Notare wahrscheinlich mehr Urkunden ermitteln ließen, als den oben genannten Zahlen zum Ostseeraum, zu Schlesien und Bayern zugrunde liegen, muss man wohl davon ausgehen, dass ein nicht geringer Teil der spätmittelalterlichen Notarsurkunden verloren gegangen ist.

Es muss offen bleiben, ob es nur den höheren Überlieferungschancen von Urkunden für geistliche Empfänger geschuldet ist, dass in den Stadtarchiven Freising und Passau keine oder nur wenige Notarsurkunden erhalten sind³⁴, oder ob sich die Tätigkeit öffentlicher Notare in diesen Städten tatsächlich weitgehend auf Angelegenheiten Geistlicher beschränkte. Denkbar wäre zudem, dass die heute besonders häufig erhaltenen Prokuratorien, Transsumpte und Delegatenurkunden ursprünglich nur einen kleinen Teil der notariellen Urkundenproduktion ausmachten, den Empfängern aber bewahrenswerter erschienen als andere Notarsurkunden. Allerdings gibt es deutliche Hinweise darauf, dass sie tatsächlich zentrale Tätigkeitsfelder öffentlicher Notare widerspiegeln. Zum einen werden Prokuratorien, Transsumpte und Delegatenurkunden auch in der spätmittelalterlichen Notariatsliteratur besonders ausführlich thematisiert³⁵, zum anderen zeigt dies ein Seitenblick auf solche Urkunden, die tatsächlich ausgemustert wurden und heute nur noch erhalten sind, weil das Pergament für Bucheinbände oder zu anderen Zwecken wiederverwendet wurde. So enthält etwa die mehr als 200 Stücke zählende Lehrsammlung der Abteilung für Historische Grundwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München, die größtenteils aus solchen ausgelösten Bucheinbänden und Urkundenfragmenten unterschiedlicher Provenienz besteht³⁶, einen verhältnismäßig großen Anteil von Notarsurkunden (ca. 24 %). Inhaltlich und formal sind die in der Lehrsammlung erhaltenen Notarsurkunden denen in den untersuchten Archivbeständen ähnlich – es sind mehrere Delegatenurkunden (16), Prokuratorien (13) und Appellationen (5) darunter³⁷. Auch die Stichprobe einer Göttinger Fragmentensammlung gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Ausstellung von Prokuratorien, beglaubigten Abschriften und Delegatenurkunden nur Randbereiche notarieller Tätigkeit darstellten³⁸.

34 Siehe oben Anm. 17.

35 Siehe Kap. VI.2, VII.3, VIII.2.

36 Vgl. <http://monasterium.net/mom/DE-LMUHGW/Urkunden/fond> (31.03.2019).

37 Delegatenurkunden: LMU-HGW Nr. 46–48, 72, 118, 153, 158, 162, 165, 176, 180, 189, 191, 194, 217 und ein Insert in Nr. 129; Prokuratorien: Nr. 43f., 70f., 141, 149, 154, 161, 168, 207f., 218, 220 und ein Insert in Nr. 143; Appellationen: 115f., 148, 156, 163. Der Inhalt der oft nur fragmentarisch erhaltenen Urkunden lässt sich zum Teil nur anhand der jeweils typischen Formeln bestimmen.

38 In der Fragmentensammlung der Göttinger Universität (*Apparatus diplomaticus*) sind einzelne Notarsurkunden enthalten, nämlich wiederum zwei Prokuratorien (10 E XXI 46),

Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass die Quellengrundlage der vorliegenden Studie durch Beständeauswahl und Überlieferungsverluste nicht den notariellen Berufsalltag in seiner gesamten Breite abbildet. Die bis heute erhaltenen Notarsurkunden stellen wahrscheinlich nur einen kleinen Teil der ursprünglichen Urkundenproduktion dar; bestimmte Stücke, insbesondere die beglaubigten Abschriften, hatten bessere Überlieferungschancen als andere. Für die Frage, was bewahrt wurde und was nicht, muss also wiederum nach dem jeweiligen Inhalt differenziert werden.

1.5 Zum Aufbau der Arbeit

Die einem Überblick über den Forschungsstand zum öffentlichen Notariat in Deutschland folgenden Kapitel zur Rezeption des öffentlichen Notariats im nordalpinen Reich (III.) und zu den literarischen Hilfsmitteln öffentlicher Notare (IV.) basieren vor allem auf Sekundärliteratur und sind allgemein gehalten. Die anschließenden vier Kapitel sind speziell Notarsurkunden für geistliche Empfänger in Bayern und Österreich gewidmet. Zunächst werden generelle äußere und innere Merkmale dieser Urkunden beschrieben, wobei insbesondere auf die sogenannten Mischformen von Notariatsinstrument und Siegelurkunde einzugehen ist (V.). Daran schließen sich die Kapitel zu den häufigsten Arten von Notarsurkunden – den Prokuratorien (VI.), Transsumpten (VII.) und den Urkunden päpstlich delegierter Richter und Exekutoren (VIII.) – an. Diese Kapitel sind jeweils ähnlich aufgebaut: Zu Beginn wird die Forschungslage zur jeweiligen Urkundenart zusammengefasst, sodann die Formvorgaben, die sich dazu im kanonischen Recht und der Notariatsliteratur finden. Vor diesem theoretischen Hintergrund wird die entsprechende Urkundenüberlieferung beschrieben. Hierbei werden die für die einzelnen Rechtsinhalte feststellbaren Besonderheiten der äußeren und inneren Merkmale herausgearbeitet, wobei Beschreibung und quantitative sowie inhaltliche Auswertung Hand in Hand gehen, um Wiederholungen zu vermeiden. Berücksichtigt werden dabei auch Aspekte, die für die historische Einordnung der einzelnen Urkunde wichtig sein können: für die Prokuratorien etwa, inwiefern sie tatsächlich den Willen und die Absicht des Mandanten und deren Umsetzung dokumentieren, für die Transsumpte die Frage nach der Glaubwürdigkeit und Beweiskraft. Da Transsumpte als Urkunden über Urkunden für die Diplomatik besonders interessant erscheinen, wird auch der konkrete Inhalt, also die darin inserierte und oft auch beschriebene

eine Appellation (10 E XXI 15) und ein Schiedsurteil (10 E XXI 12). Zur Sammlung: <http://monasterium.net/mom/DE-GAUnivGoet/AppDipl10E/fond> (31.03.2019).

Urkunde bei ihnen ausführlicher behandelt als bei den beiden anderen Urkundenarten. Das, was man aus letzteren über Prokuratoren und ihre Auftraggeber bzw. päpstliche Delegaten und die ihnen übertragenen Fälle erfahren kann, sind eigene Forschungsfelder, die hier nur gestreift werden können.

Im Anhang weist eine tabellarische Übersicht die gesichteten Archivbestände und die darin enthaltenen Notarsurkunden aus; Diagramme veranschaulichen die Häufigkeit verschiedener Typen von Notarsurkunden in den Urkundenbeständen der Domkapitel und des Hoch- bzw. Erzstifts Passau und Salzburg und ihre Entwicklung nach Jahrhundertvierteln. Zudem werden einzelne exemplarische Notarsurkunden, die auch in Abbildungen beigegeben sind, beschrieben und transkribiert. Für weitere Abbildungen sei auf Monasterium.net verwiesen, wo die meisten der in den Fußnoten herangezogenen Urkunden mit Ausnahme der Bestände des Freisinger Domkapitels und Hochstifts nach dem Datum sortiert zugänglich sind.

II. Forschungsstand

Zur Geschichte des öffentlichen Notariats in Deutschland liegt eine beträchtliche Anzahl von Veröffentlichungen vor, die den Berufsstand der *notarii publici* aus rechts-, sozial- oder regionalgeschichtlicher Perspektive beleuchten und sich dabei mit unterschiedlicher Intensität auch mit den Urkunden dieser Notare befassen, hierbei aber auch erhebliche Forschungslücken ließen¹.

Die historische Erforschung des mittelalterlichen Notariats in Deutschland beginnt 1842 mit Ferdinand OESTERLEYS zweibändiger Geschichte des öffentlichen Notariats in Deutschland, die von den Vorläufern in der Spätantike bis zum geltenden Recht seiner eigenen Zeit reichte und auch die rechtlichen Grundlagen und wesentlichen Gründe für die Rezeption des öffentlichen Notariats in Deutschland behandelte². Trotz seines Alters enthält das Werk wichtige Anmerkungen gerade zu rechtlichen Aspekten, die in der jüngeren Forschung zum Teil wenig berücksichtigt wurden³. Lange Zeit folgte den Bänden OESTERLEYS nichts: Als Ludwig GERBER über 70 Jahre später seine Dissertation über die Notariatsurkunde in Frankfurt am Main veröffentlichte⁴, konnte er für diplomatische Fragen außer auf OESTERLEYS Werk nur auf die 1899 publizierte Untersuchung der Südtiroler Notariatsimbreviaturen von Hans von VOLTELINI, deren Ergebnisse auf nordalpine Verhältnisse allerdings nicht übertragbar sind⁵, sowie auf Klassiker der Urkundenlehre, die Handbücher von BRESSLAU und REDLICH, zurückgreifen⁶. Auf deren Grundlage, vor allem aber anhand von Beispielen aus dem Frankfurter Stadtarchiv hat GERBER dann erstmals eine eingehende Darstellung der inneren und äußeren Merkmale von Notarsurkunden im nordalpinen Reich erarbeitet⁷. In der Folgezeit nahm das Interesse am öffentlichen Notariat in

1 Noch 2016 bezeichnete WIDDER, Kanzler S. 97 das öffentliche Notariat des Spätmittelalters als „offenes Forschungsproblem“.

2 OESTERLEY, Notariat.

3 Etwa zur Frage der Glaubwürdigkeit notariell beglaubigter Abschriften vgl. unten S. 143.

4 GERBER, Notariatsurkunde.

5 VOLTELINI, Notariats-Imbreviaturen; zum Sonderweg Südtirols vgl. NESCHWARA, Geschichte S. 46–91; vgl. auch unten S. 30 Anm. 15.

6 BRESSLAU, Handbuch 1, zum öffentlichen Notariat besonders S. 627–635; REDLICH, Privat-urkunden, speziell zur Notariatsurkunde S. 209–233.

7 GERBER, Notariatsurkunde.

der deutschsprachigen Forschung allmählich zu. Ludwig KOEHLING stellte 1925 anhand von Drucken und Regesten die frühesten Belege für öffentliche Notare in Deutschland zusammen⁸. 1927 folgte Richard HEUBERGERs Monographie zum „Deutsch-tiroler Notariat“, die von einer starken Betonung der Unterschiede zwischen italienischen („fremden“) und deutschen Gebräuchen geprägt ist und sich ausführlich mit der „Volkszugehörigkeit“ der in Südtirol tätigen Notare beschäftigt⁹. Mit Fritz LUSCHEKS Untersuchung der Notariatsurkunde in Schlesien¹⁰ erschien 1940 eine weitere Monographie zum öffentlichen Notariat auf regional begrenzter Quellenbasis. LUSCHEK setzte wieder einen deutlich diplomatischen Schwerpunkt. Nach dem Zweiten Weltkrieg setzt sich die Reihe regionaler Studien – meist in Form von Aufsätzen, immer wieder aber auch Dissertationen – bis in die jüngste Vergangenheit kontinuierlich fort: Veröffentlichungen liegen zum Beispiel zum öffentlichen Notariat in Mainz (1953), Lübeck (1953), Münster (1964), Südwestdeutschland (1976), Köln (1981/1986), Hildesheim (1986), Hessen (1988), Limburg an der Lahn (1988), Oldenburg (1993), dem Ordensland Preußen (2009, 2013), dem Ostseeraum (2009) und Fulda (2014) vor¹¹. Zum Teil konzentrieren sich diese Darstellungen darauf, die Überlieferung an Notarsurkunden im jeweiligen Untersuchungsgebiet möglichst vollständig zu erfassen. Der Forschungsertrag liegt dann vor allem in regionalgeschichtlichen Erkenntnissen und prosopographischen Details zu einzelnen Notaren und Institutionen. Diplomatische Fragestellungen wurde angesichts regionaler Besonderheiten, insbesondere in den Grenzregionen zu Italien, intensiver nachgegangen¹². Hier sind unter anderen die Untersuchungen Otto

8 KOEHLING, Anfänge.

9 HEUBERGER, Deutschtiroler Notariat (mit besonderem Augenmerk auf Zusammenhänge zwischen Sprache und Urkundenwesen). – Zum Notariat in Tirol vgl. auch KÖFLER, Vordringen.

10 LUSCHEK, Notariatsurkunde.

11 Mainz: MAYER, Notariat. – Lübeck: AHLERS, Geschichte; Münster: KNEMEYER, Notariat (auf neuzeitliche Entwicklungen fokussiert, knappe Bemerkungen zur Zeit vor 1528 auf S. 13–19). – Köln: BOCKEMÜHL, Federkiel; MILITZER, Schreinseintragungen. – Hildesheim: VOGTHERR, Entwicklung. – Hessen: LÖNNECKER, Notariat Hessen. – Limburg a. d. Lahn: WOLF, Privatrecht. – Oldenburg: LÖNNECKER, Notariat Oldenburg. – Preußen: HECKMANN, Notar; HECKMANN, Ferment. – Ostseeraum: Inwiefern Klöster die Tätigkeit öffentlicher Notare in Anspruch nahmen, untersuchte für den Ostseeraum Norbert KERSKEN, Notariat und klösterliches Urkundenwesen. – Fulda: FEES/WEILEDER, Notarsurkunden.

12 Zu besiegelten Notarsurkunden in deutsch-italienischen Grenzregionen siehe S. 99–102.

CLAVADETSCHERS zum Notariat in der Schweiz¹³ und von Reinhard HÄRTEL für die südöstlichen Alpenregionen zu nennen¹⁴.

Zur Geschichte des Notariats in Österreich liegt seit 1996 ein zweibändiges Werk des Rechtshistorikers Christian NESCHWARA vor. Die Forschungsliteratur zum Notariat in Bayern konzentriert sich bislang auf die neuzeitliche Entwicklung. Neben einem Verzeichnis der in Urkundenbeständen der bayerischen Staatsarchive nachweisbaren Notare liegen Aufsätze vor, in denen das mittelalterliche Notariat oft nur sehr knapp behandelt wird¹⁵.

Eine europäische Perspektive eröffnet ein im Nachgang zu einer 1986 in Valencia abgehaltenen internationalen Tagung erscheinender zweibändiger Sammelband, in dem neben den deutschsprachigen Ländern auch Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Russland, Schweden, Spanien, Tschechien und Ungarn, vor allem aber Italien berücksichtigt sind, die zum Teil ihrerseits auf eine eigenständige Forschungsgeschichte zum öffentlichen Notariat zurückblicken können¹⁶. Einen aktuellen, spezifisch rechtshistorischen Zugang zu den europäischen Traditionen des Notariats bietet das 2009 von Mathias SCHMOECKEL und Werner SCHUBERT herausgegebene Handbuch, in

-
- 13 Zu den Anfängen des Notariats in der Schweiz allgemein RÜCK, *Anfänge* (1986); speziell im Wallis im 13. Jh. AMMANN-DOUBLIEZ, *Débuts* (1986); generell zum Notariat in der Schweiz auch ELSENER, *Notare* (1962); CARLEN, *Notariatsrecht* (1976); LUMINATI, *Geschichte* (2009) sowie mehrere Aufsätze von Otto CLAVADETSCHER, darunter zum Notariat in Rätien: CLAVADETSCHER, *Notariat Rätien* (1977); Chur: DERS., *Notare Chur* (1981); im Vinschgau: DERS., *Notariat Vinschgau* (1991), generell in Schweizer Alpentälern DERS., *Notariatsurkunde* (1995); DEPLAZES, *Begegnung* (2001); zu Engadiner Notaren und ihren Signeten POOL, *Notare* (1989).
- 14 Zum Notariat in südöstlichen Alpenländern vgl. HÄRTEL, *Notariat und Romanisierung*; KOS, *Problematik*.
- 15 Vgl. STAHLER, *Notare* (1967); NUSSER, *Notariat* (1977); KRAUSE, *Doppelautorisation* (1978); HÖPPL, *Notare* (1990); HERMANN, *Geschichte* (2012); WEILEDER, *Notarsurkunden* (2014). – Verzeichnis von Notaren: KERN, *Notare* (2008) und Folgeband KERN/WEILEDER, *Notare* (2012).
- 16 Neben den bereits erwähnten Titeln z. B. zum Notariat in Frankreich: BAUTIER, *Authentification*; Russland: KACHTANOV, *Actes privés*; Schweden: FRITZ, *Notariat*; Böhmen: HLA-VÁČEK, *Notariat*; England: JONES, *Notaries* (zum englischen Notariat grundlegend auch: CHENEY, *Notaries*); Tirol: KÖFLER, *Vordringen*; Dänemark: NIELSEN, *Dänische Privaturkunden*. – Die Forschungsliteratur zum öffentlichen Notariat im mittelalterlichen Italien ist aufgrund der vielfältigen regionalen Entwicklungen kaum zu überblicken; grundlegend ist die vom italienischen Consiglio nazionale del notariato herausgegebene Reihe „*Studi storici sul notariato italiano*“ mit ihren bislang 15 Bänden, die Schwerpunkte auf verschiedene Städte, insbesondere Genua und Bologna, Regionen oder spezifische Fragestellungen legen. Für einen Überblick zur Geschichte des italienischen Notariats bis zum 14. Jh. vgl. MEYER, *Notarius*.

dem das Mittelalter allerdings nur in den auf Italien und Spanien bezogenen Beiträgen eingehender behandelt wird¹⁷.

An rechtshistorischen Veröffentlichungen zum mittelalterlichen Notariat sind außerdem einige Aufsätze, insbesondere von Winfried TRUSEN zu nennen, der im Zusammenhang mit der Rezeption des gelehrten Rechts immer wieder auch die Bedeutung des öffentlichen Notariats betonte¹⁸. Einige grundlegende rechtshistorische Artikel zum öffentlichen Notariat erschienen in einer anlässlich des 175-jährigen Jubiläums der badischen Notariatsordnung 1981 gedruckten Festschrift: Werner BERGMANN beleuchtet das Fortleben des antiken Notariats im Frühmittelalter¹⁹; Rudolf HIESTAND beschäftigt sich mit päpstlichen Notaren im 11. und 12. Jahrhundert²⁰; Gerhard DILCHER geht der staufischen Gesetzgebung für das Notariat in Sizilien nach, dabei aber auch auf päpstliche Dekretalen und die Reichsnotariatsordnung von 1512 ein²¹. Das Notariat in der Kanonistik des 13. Jahrhunderts, insbesondere der *Summa Rolandina*, der *Summa aurea* des Hostiensis sowie der *glossa ordinaria* Papst Innozenz' IV., ist Thema eines Beitrags von Siegfried FURTENBACH²². Jürgen ARNDT, der sich als Bearbeiter des Hofpfalzgrafen-Registers intensiv mit den *comites palatini* im Reich befasste, widmet dem Notarsernennungsrecht der kaiserlichen Hofpfalzgrafen einen Aufsatz²³. Der von Friedrich BATTENBERG beigesteuerte Artikel zu den am kaiserlichen Kammergericht immatrikulierten Notaren schließlich ist, wie die übrigen Beiträge der Festschrift, auf neuzeitliche Verhältnisse bezogen²⁴.

Aus der Reihe der regional angelegten Studien hervorzuheben sind die Veröffentlichungen von Peter-Johannes SCHULER. Als Grundlage für seine 1972 eingereichte Dissertation hatte SCHULER umfangreiches Material zu den Notaren Südwestdeutschlands gesammelt, woraus 1976 zunächst eine Sammlung von 841 Notarszeichen mit einer Einleitung zu deren Geschichte und möglichen Bildinhalten erschien²⁵. Noch im selben Jahr wurde die Dissertation unter dem Titel „Geschichte des südwestdeutschen Notariats“²⁶

17 Vgl. SCHMOECKEL/SCHUBERT, Handbuch. Knappe Zusammenfassung zur Entwicklung des Notariats in Deutschland bis 1806 bei SCHUBERT, Geschichte S. 203–209.

18 TRUSEN, Notar (1979); DERS., Geschichte (1981); DERS., Notariat (1986).

19 BERGMANN, Fortleben.

20 HIESTAND, Notarius.

21 DILCHER, Notariat.

22 FURTENBACH, Notariat.

23 ARNDT, Notarsernennungsrecht; vgl. auch DERS., Hofpfalzgrafen-Register; DERS., Entwicklung.

24 BATTENBERG, Notare.

25 Vgl. Vorwort in SCHULER, Notarszeichen S. 9.

26 SCHULER, Geschichte.